

Checkliste Grundsteuer

Grundangaben:

Einheitswertnummer

Sie finden die Einheitswertnummer auf den Einheitswertbescheiden des Finanzamtes, Flurkarten oder Grundbuchauszügen.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärung bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

Lage des Grundstücks

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Eigentümerinnen und Eigentümer

Es sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer mit Adressdaten zu erklären.

Eine Eigentumswohnung bildet ein Grundstück. Nur hierfür sind die (Mit-)Eigentümerinnen bzw. (Mit-)Eigentümer zu erklären.

Angaben zum Grundstück:

Angaben zum Grund und Boden

Es werden folgende Informationen aus dem Grundbuchauszug benötigt:

- Gemarkung
- Flur und Flurstück
- Größe des Grundstücks
- Grundbuchblattnummer u. ggf. Miteigentumsanteil

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden deutlich mehr Angaben, u. a. zu Tierbestand und Nutzung abgefragt. Diese Regelungen sind auch in den Ländern mit eigenen Grundsteuergesetzen weitestgehend einheitlich.

Wohnflächen von Gebäuden

Bei reinen Wohngebäuden ist nur die Wohnfläche zu erklären. Die Fläche eines Arbeitszimmers gehört zur Wohnfläche. Die Wohnfläche finden Sie ggf. in Ihren Bauunterlagen oder dem Kaufvertrag.

Zur Wohnfläche zählen **nicht**:

- Räume in Keller und Dachgeschoss, die nicht als Wohnraum dienen.
- Garagen, die Wohngebäuden dienen, wenn sie in räumlichem Zusammenhang zum Wohngebäude stehen oder ihr Grundfläche 100 Quadratmeter nicht überschreitet.
- Nebengebäude, wenn sie Wohngebäuden dienen und ihre Gebäudefläche weniger als 30 Quadratmeter beträgt.

Nutzungsfläche von Gebäuden

Zur Nutzungsfläche zählen insbesondere Flächen, die **gewerblichen, betrieblichen** (Werkstätte, Büroräume, ...) oder **sonstigen** Zwecken (z. B. Vereinsräume) dienen und keine Wohnflächen sind. Die Information zur Nutzungsfläche finden Sie ggf. in Ihren Bauunterlagen oder dem Kaufvertrag.